

Verfassungsgesetz

über eine Änderung der Landesverfassung

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesverfassung, LGBl.Nr. 9/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2001, Nr. 14/2004, Nr. 43/2004, Nr. 34/2007, Nr. 52/2007, Nr. 16/2008, Nr. 22/2008, Nr. 34/2009, Nr. 2/2012, Nr. 51/2012, Nr. 60/2012, Nr. 86/2012 und Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Gesetzgebung und der Verwaltung“ durch die Wortfolge „der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Das Land bekennt sich zur direkten Demokratie in Form von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen und fördert auch andere Formen der partizipativen Demokratie.“
3. Im Art. 4 wird die Wortfolge „des Landtages und der Landesregierung“ durch die Wortfolge „des Landtages, der Landesregierung und des Landesverwaltungsgerichtes“ ersetzt.
4. Der Art. 51 Abs. 2 lautet:
„(2) Die folgenden Organe sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden:
a) der Kinder- und Jugendanwalt,
b) der Landesehrenzeichenrat,
c) sonstige Organe, die durch Gesetz weisungsfrei gestellt sind.“
5. Nach dem Art. 71 wird folgender IV. Abschnitt eingefügt:

„IV. Die Gerichtsbarkeit des Landes

Artikel 71a Landesverwaltungsgericht

- (1) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes wird vom Landesverwaltungsgericht ausgeübt.
 - (2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die sonstigen Richter bestellt die Landesregierung.
 - (3) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.
 - (4) Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.“
6. Der bisherige IV. Abschnitt wird als V. Abschnitt bezeichnet.
 7. Im Art. 74 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und – vorbehaltlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Bescheiden durch die Aufsichtsbehörde aufgrund einer Vorstellung – unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde“.
 8. Nach dem Art. 78 wird folgender VI. Abschnitt eingefügt:

„VI. Schlussbestimmungen

Artikel 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Änderungen des Art. 1 Abs. 3, des Art. 4 und des Art. 74 Abs. 3 sowie die Einfügung des IV. Abschnittes durch LGBl.Nr. ../2013 treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten des Art. 51 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. ../2013 treten § 26 Abs. 5 des Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl.Nr. 46/1991, sowie § 109 Abs. 7 und 10 des Spitalgesetzes, LGBl.Nr. 54/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 67/2008, außer Kraft.“

Bericht

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit der vorliegenden Verfassungsnovelle werden im Wesentlichen drei Anliegen ver-

folgt:

- Verankerung eines Bekenntnisses zur direkten Demokratie und zu neuen Formen der partizipativen Demokratie
- Verankerung des Landesverwaltungsgerichtes in wesentlichen Grundzügen

1. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

- Weisungsfreistellung des Kinder- und Jugendanwalts in der Landesverfassung

2. Kompetenzen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der Entwurf auf Art. 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 99 Abs. 1 B-VG.

3. Kosten:

Bei der Bestimmung über die Förderung neuer Formen partizipativer Demokratie handelt es sich um eine Staatszielbestimmung. Die konkrete Umsetzung dieser Staatszielbestimmung geht nicht unmittelbar aus der Landesverfassung hervor. Die Umsetzung, sei es in Form von Bürgerräten oder in sonstigen Verfahren zur Beteiligung von Bürgern, ist für das Land zweifellos mit einem Organisations- und Administrationsaufwand verbunden, der jedoch nicht in allgemeiner Art beziffert werden kann.

Durch die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes, das an die Stelle des bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenates tritt, wird der Rechtsschutz neu gestaltet. Zum einen führt das zu Entlastungen in der administrativen Verwaltung, zum anderen zu Aufwänden beim Landesverwaltungsgericht. Der dortige Mehraufwand im Verhältnis zum bisherigen Aufwand beim Unabhängigen Verwaltungssenat hängt von verschiedenen Faktoren ab (wie Umfang der Aufgabenübertragung, verfahrensrechtliche Vorgaben etc.).

4. EU-Recht:

Das Recht der EU steht dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht entgegen

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Für Kinder und Jugendliche wirkt sich nicht nur eine starke Kinder- und Jugendanwaltschaft mit einem weisungsfreien Kinder- und Jugendanwalt an der Spitze positiv aus, sondern auch die Förderung der partizipativen Demokratie, die auch eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sein kann.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (Art. 1 Abs. 3):

Mit 1. Jänner 2014 wird in Österreich die Ver-

waltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz eingerichtet. Die entsprechenden bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen wurden mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 geschaffen. Neben zwei Verwaltungsgerichten des Bundes wird in jedem Land ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet. Die zukünftige Teilhabe des Landes an der Gerichtsbarkeit – und damit an der neben der Gesetzgebung und der Verwaltung dritten Staatsgewalt – soll in der Landesverfassung verankert werden.

Zu Z. 2 (Art. 1 Abs. 4):

Die demokratische Ordnung, zu dessen Grundsätzen das Land sich bereits in Art. 1 Abs. 1 der Landesverfassung bekennt, manifestiert sich in der repräsentativen Demokratie (wonach die Herrschaft des Volkes durch die das Volk repräsentierenden Organe, insbesondere durch die vom Volk gewählten Volksvertretungen, ausgeübt wird), aber auch in der direkten oder unmittelbaren Demokratie (wonach dem Volk direkte Teilnahme- und Mitwirkungsrechte in der Ausübung staatlicher Befugnisse eingeräumt werden).

Schon aus dem bestehenden Abs. 3 geht hervor, dass sich die Beteiligung des Landesvolks nicht auf die Wahl von Repräsentanten beschränkt (repräsentative Demokratie), sondern dass daneben auch Möglichkeiten der direkten Einflussnahme auf die Staatsgeschäfte bestehen müssen. Die Möglichkeiten der direkten Demokratie in Form von Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen sind an anderen Stellen der Landesverfassung und einfachgesetzlich näher geregelt.

Mit dem neu hinzugefügten Bekenntnis im Abs. 4 wird die Bedeutung der direkten Demokratie in den bestehenden Formen des Volksbegehrens, der Volksabstimmung und der Volksbefragung ausdrücklich unterstrichen. Über die bestehenden Formen der direkten Demokratie hinaus sind jedoch auch andere Formen der partizipativen Demokratie, d.h. zusätzliche Möglichkeiten der Teilnahme und der Mitwirkung des Volkes bzw. von Bürgern, zweckmäßig und sinnvoll, um das Zusammenwirken der staatlichen Entscheidungsträger (insbesondere der Organe der Gesetzgebung und der Verwaltung) und der sie legitimierenden Bürger in den verschiedensten Sachbereichen zu intensivieren. Auch zu diesen erweiterten Möglichkeiten der Teilhabe der Bürger bekennt sich das Land mit der neuen Regelung ausdrücklich. Eine Bürgerbeteiligung an

1. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Verwaltungsakten, die sich an bestimmte Personen richten, ist nicht gemeint.

Als eine vielversprechende Methode der partizipativen Demokratie hat sich zum Beispiel jene des Bürgerrates herausgestellt. Im Rahmen von Bürgerräten – wie sie in der Vergangenheit auf Initiative oder mit Unterstützung des Landes schon erfolgreich stattgefunden haben – besteht unter Teilnahme von nach dem Zufallsprinzip und unter Beachtung der Diversität ausgewählten Personen die Möglichkeit, allgemeine oder konkretere Themen (insbesondere der Gesetzgebung und der Verwaltung) in einem gut strukturierten Prozess zu erörtern und die einschlägigen staatlichen Entscheidungsträger zu beraten. Durch Bürgerräte wird nicht unmittelbar Einfluss auf die Staatsgeschäfte genommen; die Methode zielt auf eine für die teilnehmenden Bürger und die staatlichen Entscheidungsträger wechselseitig gewinnbringende Rückkoppelung und damit ein stärkeres Miteinander.

Die Möglichkeiten der partizipativen Demokratie oder der Bürgerbeteiligung sind vielfältig und in keiner Weise auf das Instrument des Bürgerrats beschränkt. Auch das bestehende Recht kennt schon diverse Formen der Bürgerbeteiligung außerhalb der klassischen Formen der direkten Demokratie, wie z.B. die allgemeine Bürgerbegutachtung von Gesetzesentwürfen (Art. 34 der Landesverfassung) oder die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in sie betreffenden Angelegenheiten (§ 6 des Jugendgesetzes). Solche und andere Formen der partizipativen Demokratie soll das Land aktiv fördern.

Zu Z. 3 (Art. 4):

Das Landesverwaltungsgericht soll – wie schon bisher der Unabhängige Verwaltungssenat – seinen Sitz in Bregenz haben. Das schließt nicht aus, dass einfachgesetzlich geregelt wird, dass das Gericht bestimmte Verfahren oder Verfahrensabschnitte auch außerhalb seines Sitzes durchführen kann.

Zu Z. 4 (Art. 51 Abs. 2):

Der Kinder- und Jugendanwalt und seine Aufgaben waren bisher im Rahmen des Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes geregelt. Der Bedeutung dieser Einrichtung entsprechend soll die Kinder- und Jugendanwaltschaft und deren Aufgaben künftig in einem eigenen Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft geregelt werden; die Weisungsfreistellung des Kinder- und

Jugendanwalts soll (obwohl eine Verfassungsbestimmung hierzu nicht zwingend nötig ist) in der Landesverfassung erfolgen (lit. a). Mit der lit. c wird darauf hingewiesen, dass – unter den Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 2 B-VG – Organe auch einfachgesetzlich weisungsfrei gestellt werden können, was auch schon erfolgt ist (s. LGBI.Nr. 36/2009). Die Weisungsfreistellung des Landesehrenzeichenrates (lit. b) war schon bisher in der Landesverfassung vorgesehen; eine einfachgesetzliche Weisungsfreistellung wäre – weil kein Fall des Art. 20 Abs. 2 B-VG vorliegt – nicht ausreichend.

Zu Z. 5 (IV. Abschnitt, Art. 71a):

Der neu eingefügte Abschnitt über die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit enthält nur einige ganz grundsätzliche Festlegungen zum Landesverwaltungsgericht: zur Einrichtung, zur Bestellung und vor allem zur richterlichen Unabhängigkeit. Die näheren Festlegungen sind unter Beachtung der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben einfachgesetzlich festzulegen.

Zu Z. 6 und 7 (Abschnittsbezeichnung, Art. 74 Abs. 3):

Die Möglichkeit, Bescheide der Gemeinden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs bei der Vorstellungsbehörde zu bekämpfen, fällt mit der Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit weg. Künftig können die Bescheide mit Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht bekämpft werden.

Zu Z. 8 (Schlussbestimmung, Art. 79):

Der Abs. 1 betrifft jene Regelungen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes stehen; sie sollen am 1. Jänner 2014 in Kraft treten.

Der Abs. 2 steht im Zusammenhang mit der Regelung über die Weisungsfreistellung gemäß Art. 51 Abs. 2; diese Regelung soll mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten. Nachdem dann die Weisungsfreistellung des Kinder- und Jugendanwaltes unmittelbar in der Landesverfassung geregelt ist, kann gleichzeitig die bisherige Weisungsfreistellung des § 26 Abs. 5 des Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzes entfallen. Ebenso können die angeführten Regelungen des Spitalgesetzes, die das Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten von Regelungen betreffend die Weisungsfreistellung zum Gegenstand haben, außer Kraft treten, weil sich ihr Anwendungsbereich bereits erschöpft hat.

**Einstimmig beschlossen in der 1. Sitzung des XXIX. Vorarlberger Landtags im
Jahr 2013 am 30.01.2013.**